

0905 Die 10 häufigsten Unfallursachen 2020 bis 2025

Unfallursache	2020	2021	2022	2023	2024	2025
S 1	S 2	S 3	S 4	S 5	S 6	S 7
Fehler beim Wenden oder Rückwärtsfahren	254	237	244	223	293	315
Fehler beim Einfahren in den fließenden Verkehr	296	323	362	364	306	264
Nichtbeachten der/die Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen	248	237	260	293	277	232
Fehler beim Abbiegen	240	253	296	284	274	282
Nicht angepasste Geschwindigkeit	41	60	35	54	40	74
Alkoholeinfluss	62	60	66	82	74	82
Benutzung der falschen Fahrbahn	66	54	72	77	75	71
Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot	67	54	92	102	69	64
Nichtbeachten der Verkehrsregelung durch Lichtzeichen oder Polizeibeamte	37	34	51	46	47	38
Ungenügender Sicherheitsabstand	103	95	108	121	125	126

Quelle: Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland

0906 Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren 2020 bis 2025

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
S 1	S 2	S 3	S 4	S 5	S 6	S 7
Verwarnungen	85.555	70.699	89.687	95.162	94.972	92.999
Bußgeldbescheide	8.783	7.129	11.202	12.079	10.900	9.979
Kostenbescheide	3.047	2.591	3.654	4.166	4.155	4.489
Ordnungswidrigkeitenverfahren gesamt¹	97.385	80.419	104.543	111.407	110.027	107.467

Quelle: Stadt Oldenburg - Fachdienst Sicherheit und Ordnung

¹ Nicht registriert sind die Fälle, in denen nach rechtlicher Prüfung eine Einstellung verfügt wurde.

Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung (Bußgeldstelle) im Bürger- und Ordnungsamt ist für die Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständig. Nach einer festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeit – sei es im ruhenden Verkehr durch einen Parkverstoß oder aber im fließenden Verkehr nach einer Geschwindigkeitsüberschreitung oder einem Unfall – ist ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten, das auf die Verhängung eines Bußgeldes abzielt. In dem Verfahren ist zunächst eine Anhörung des Beteiligten gesetzlich vorgeschrieben. Bei den sogenannten „kleineren“ Verkehrsordnungswidrigkeiten, die mit einem Verwarngeld zwischen 5,00 Euro und 55,00 Euro bewertet sind, ergeht gleichzeitig mit der Anhörung ein Verwarngeld-Angebot. Dieses Angebot kann nur durch die Zahlung des ausgewiesenen Betrages innerhalb einer Woche angenommen werden. Damit findet das eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren seine Erledigung. In den Fällen, in denen ein Parkverstoß Anlass für das Bußgeldverfahren ist und nach durchzuführenden Ermittlungen der zur Tatzeit verantwortliche Fahrzeugführer nicht festgestellt werden kann, ergeht gemäß § 2a StVG (Straßenverkehrsgesetz) ein Kostenbescheid an den Halter des Fahrzeugs, der für die entstandenen Verwaltungskosten und Auslagen aufkommen muss.